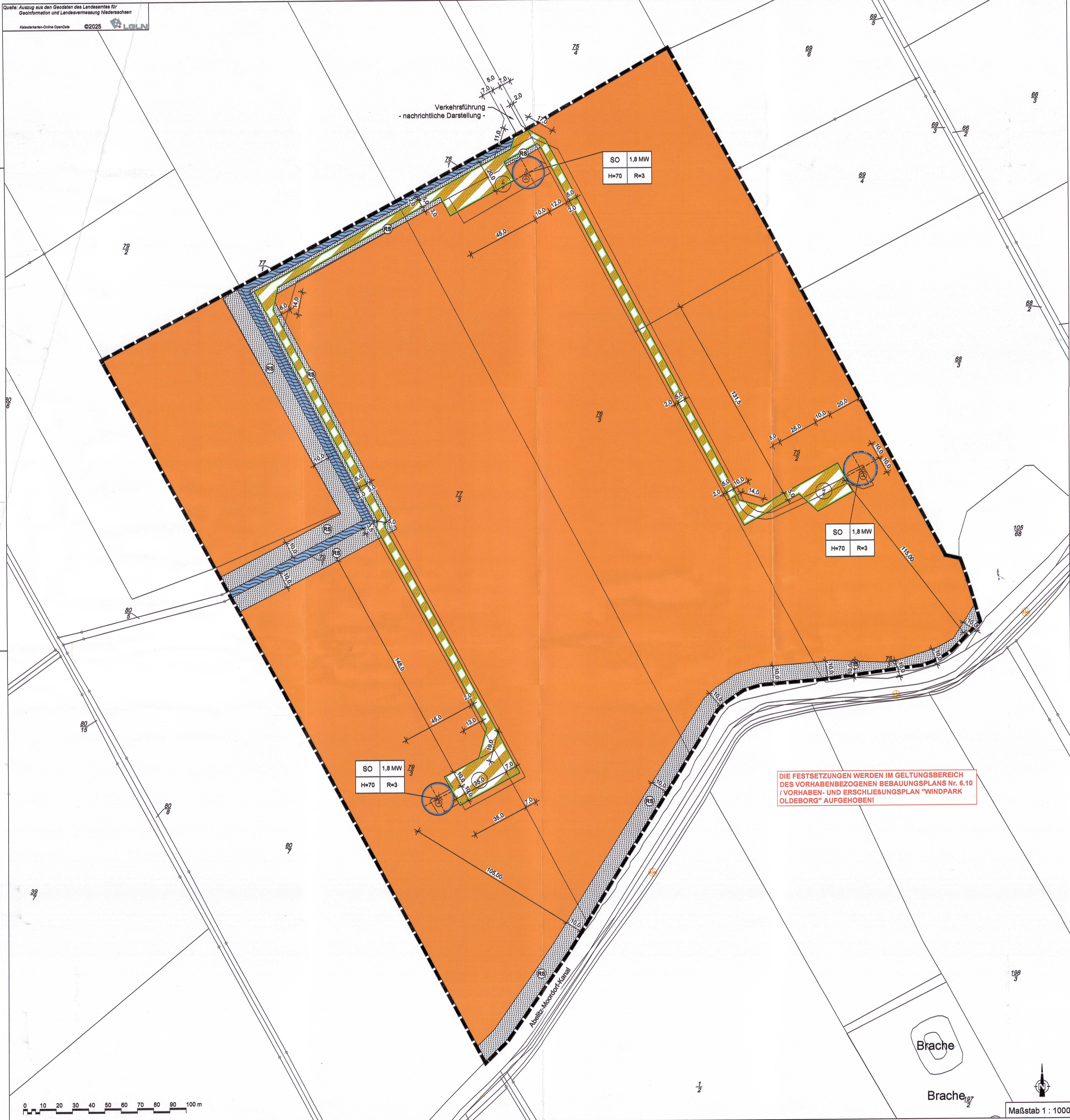




Planzeichen nach PlanZV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802 /1808) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 178).

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlage-park und Landwirtschaft
(e. Textl. Festsetzung Nr. 1.1)
(§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Einzelstandorte der Windenergieanlagen

1,8 MW
H= max. Leistung
R= max. Nabenhöhe
Rotor: 3-flügelige Langsamläufer

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen, in der Umschrift nicht gesondert festgesetzt

Zweckbestimmung: Räumstreifen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den
Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen, Gewässer

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die obenstehenden Nutzungen werden im Geltungsbereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und
Erschließungsplan "Windpark Oldeborg" aufgehoben!

Textliche Festsetzungen

- Bauliche Nutzung**
 - Hauptanlage**
Innerhalb des SO-Gebietes sind insgesamt 3 Windenergieanlagen zulässig. An die Windenergieanlagen werden folgende Anforderungen gestellt:
Nennleistung: max. 1,8 MW
Anzahl der Rotorblätter: 3 Stück
Nabenhöhe: max. 70,0 m über Geländehöhe, Bezugspunkt ist die gewachsene Geländeoberkante
 - Nebenanlagen / Garagen**
Nebenanlagen im Sinne der § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind unzulässig. Notwendige Trafostationen, soweit nicht im Turm der Windenergieanlage eingebaut, müssen unterhalb der Geländeoberflächen (unterirdisch) errichtet werden.
 - Landwirtschaft**
Die landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt weiterhin zulässig.
Die Verlegung von Erdkabel zur Anbindung der Windenergieanlagen ist zulässig.
 - Kabel (Netzanbindung)**
Die Verlegung von Erdkabel zur Anbindung der Windenergieanlagen ist zulässig.
 - Ausbau der Erschließungswege**
Die privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark" dürfen nur aus wasserundurchlässigen Materialien hergestellt werden.
 - Beleuchtung**
Die Anbringung von Außenbeleuchtungen an den Windenergieanlagen (Abstrahlung) ist unzulässig. Auch eine Anstrahlung der Windenergieanlagen ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie aus Gründen des Luftverkehrsgesetzes erforderlich sind.

Gestalterische Festsetzungen

Werbung
Die Anbringung von Werbetafeln auf der gesamten Windenergieanlage ist unzulässig. Nur die Anbringung des Namen des Herstellers ist zulässig.

Hinweise

- Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, § 14).
- Altablagern / Altstandorte**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagern bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde, Landkreis Aurich, zu benachrichtigen.

Die obenstehenden textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Hinweise werden im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und Erschließungsplan "Windpark Oldeborg" aufgehoben!

Verfahrensvermerke

Prikmabel und Ausfertigung
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und Erschließungsplan "Windpark Oldeborg", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Südbrookmerland, 17. AUG. 2025
Bürgermeister (Siegel)
(Thomas Erdwiens)

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 19.08.2025 die Aufstellung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.07.2025 orteüblich bekannt gemacht.

Südbrookmerland, 17. AUG. 2025
Bürgermeister
(Thomas Erdwiens)

Planverfasser
Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und Erschließungsplan wurde ausgearbeitet von dem:

abgeordnet vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland
regionalplan & uvD
Telefon: 04923 933 702-0
info@regionalplan-uvd.de
www.regionalplan-uvd.de

Freien, den 04.12.2025
Planverfasser

Frühzeitige Beteiligung der TöB/Behörden/Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.07.2025 bis 08.08.2025 durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 07.07.2025 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert.

Südbrookmerland, 17. AUG. 2025
Bürgermeister
(Thomas Erdwiens)

Veröffentlichung
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 25.08.2025 dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 09.10.2025 orteüblich bekannt gemacht und im Internet eingestellt.
Der Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind vom 13.10.2025 bis 14.11.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht worden.

Südbrookmerland, 17. AUG. 2025
Bürgermeister
(Thomas Erdwiens)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.02.2025 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Südbrookmerland, 17. AUG. 2025
Bürgermeister
(Thomas Erdwiens)

Inkrafttreten
Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17. AUG. 2025 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 10/2025 und orteüblich bekannt gemacht worden.
Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Südbrookmerland, 17. AUG. 2025
Bürgermeister
(Thomas Erdwiens)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- Erschließungsplan (nicht) geltend gemacht worden.

Südbrookmerland, _____
Bürgermeister(in)

Landkreis Aurich
Gemeinde Südbrookmerland
Ortsteil Oldeborg

Aufhebung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 6.10 / Vorhaben- und
Erschließungsplan
"Windpark Oldeborg"

- Urschrift -

